



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 226

Nummer: A 226
Protokoll-Nr.: 1317
Eröffnet: 12.12.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Meyer Jörg und Mit. über die Auswirkungen eines budgetlosen Zustandes auf die Prämienverbilligung

Zu Frage 1: Welche Auswirkung auf die Auszahlung der Prämienverbilligung hat die allfällige Unterstellung des Kantonsratsbeschlusses über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuern im Jahr 2017 unter das obligatorische Referendum bzw. die Ergreifung des fakultativen Referendums?

Letztlich richtet sich diese Frage nach den Folgen eines budgetlosen Zustandes. § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) ermächtigt unsern Rat, die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen, bis ein rechtmässiges Budget vorliegt.

Nach Prämienverbilligungsgesetz (PVG; SRL Nr. 866) gibt es im Wesentlichen drei Personengruppen mit Anspruchsberechtigung auf individuelle Prämienverbilligung (IPV). Es sind dies die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV (EL-Beziehende) und die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH-Beziehende) als Sonderfälle und die Personen mit einem ordentlichen IPV-Anspruch.

EL-Beziehende

Gemäss § 8 Absatz 2 PVG haben EL-Beziehende Anspruch auf Verbilligung der vollen Durchschnittsprämie gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30). Der Kanton muss diese Durchschnittsprämien unabhängig von einem Budget verbilligen. Damit fallen die EL-Beziehenden unter die Bestimmung von § 14 FLG.

WSH-Beziehende

Gemäss § 8 Absatz 3 PVG haben Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 beziehen und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie, höchstens aber auf Verbilligung der effektiv geschuldeten Prämie. Die Richtprämien sind durch unsern Rat pro Kalenderjahr festzusetzen. Dabei orientiert er sich an den Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung (§ 6 Abs. 1 PVG). Würde den WSH-Beziehenden die IPV erst im Verlaufe des Jahres ausbezahlt, müssten die kommunalen Sozialdienste die Prämien vorschussweise zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe bezahlen. Erfolgte dann die Zahlung der IPV im Verlaufe des Jahres an die Krankenversicherer, müssten diese im Einzelfall den Gemeinden die geleisteten

Vorschusszahlungen wieder zurückerstatten. Dies würde für alle Beteiligten einen unverhältnismässig grossen Aufwand auslösen und somit einer wirtschaftlichen Staatstätigkeit zuwiderlaufen. Damit fallen auch die WSH-Beziehenden unter die Bestimmung von § 14 FLG.

Personen mit einem ordentlichen IPV-Anspruch

Personen mit einem ordentlichen IPV-Anspruch haben grossmehrheitlich nur einen Teilanspruch. Damit die Höhe dieses Teilanspruchs berechnet werden kann, müssen unter anderem die Richtprämien und der Prozentsatz des massgebenden Einkommens festgelegt werden. § 7 Absatz 3 PVG legt die Zuständigkeit für das Regeln insbesondere des Prozentsatzes des massgebenden Einkommens, des Pauschalabzugs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, des Pauschalbetrags gemäss Absatz 2a und der Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene bei unserem Rat fest. Unser Rat darf insbesondere den Prozentsatz nur nach Massgabe der verfügbaren Mittel festsetzen. Dies setzt voraus, dass ein gültiges Budget vorliegt. Sind die vorgesehenen Kriterien für die Berechnung des ordentlichen IPV-Anspruchs aber nicht festgelegt, kann die mit der Durchführung des Prämienverbilligungsgesetzes beauftragte Ausgleichskasse keine entsprechenden Berechnungen durchführen und somit keine Auszahlungen vornehmen. An dieser Situation ändert § 14 FLG nichts.

Gestützt auf diese gesetzliche Ausgangslage hat unser Rat am 15. November 2016 die Richtprämien 2017 festgelegt, während die übrigen Kriterien für das Jahr 2017 erst nach Vorliegen eines Budgets festgelegt werden können. Dies hat zur Folge, dass die Prämienverbilligung für EL-Beziehende und für WSH-Beziehende, die durch den Bundesbeitrag vollumfänglich gedeckt ist, ausbezahlt werden kann, während für die übrigen Bevölkerungsgruppen keine Berechnungen durchgeführt und somit keine IPV-Beiträge ausbezahlt werden können.

Zu Frage 2: Wie viele Luzernerinnen und Luzerner wären von einer verzögerten Auszahlung betroffen? Wieviel beträgt der Gesamtbetrag?

Für das Jahr 2017 haben wir einen Gesamtaufwand von 175,2 Millionen Franken und einen Bundesbeitrag von 125,4 Millionen Franken budgetiert. Wir rechnen gestützt auf Schätzungen von LUSTAT Statistik Luzern mit einem Aufwand von rund 81 Millionen Franken für die EL-Beziehenden und von rund 31 Millionen Franken für die WSH-Beziehenden.

Im Jahr 2015 zählten wir 106'887 Bezügerinnen und Bezüger von IPV. Davon waren 18'774 EL-Beziehende und 10'610 WSH-Beziehende. Von einer verzögerten Auszahlung wären damals also 77'503 Personen betroffen gewesen. An diesen Grössenordnungen dürfte sich auch zwei Jahre später nichts Wesentliches ändern.

Zu Frage 3: Welche Auswirkungen ergeben sich für die mit der Auszahlung beauftragte Ausgleichskasse Luzern? Ist mit administrativem Mehraufwand zu rechnen? Ist eine Orientierung der betroffenen Luzernerinnen und Luzerner geplant?

In einem Jahr mit ordentlichem Ablauf erhält die Ausgleichskasse in den ersten zwei Monaten des Jahres rund 6'000 telefonische Anfragen nach dem Stand der Auszahlung. Für das Jahr 2017 muss mit mehreren tausend zusätzlichen Anfragen gerechnet werden, was eine grosse Herausforderung bedeutet. Mit erneuten Anfragen ist dann nach Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets zu rechnen. Dann wird der Druck umso grösser sein, weil zeitgleich und möglichst rasch die Prämienverbilligungen zu berechnen und auszubezahlen sind. Da aber keine Doppelberechnungen durchgeführt werden müssen und keine Teilbeträge überwiesen werden, ist nicht mit weiterem administrativen Zusatzaufwand zu rechnen.

Die Öffentlichkeit haben wir bereits mit der Medienmitteilung vom 17. November 2016 orientiert. Mit einer weiteren Orientierung soll über alle Folgen des budgetlosen Zustandes informiert werden.

Zu Frage 4: Sind Massnahmen möglich, um die Auswirkungen auf die Betroffenen zu verhindern oder zu reduzieren (RR-Beschluss, Akonto-Zahlung o.ä.)?

Die für die Berechnung des individuellen Anspruchs erforderlichen Kriterien sind nach Massgabe der verfügbaren Mittel festzusetzen. Solange kein rechtskräftiger Voranschlag vorliegt, können wir keine Berechnungen durchführen und keine Zahlungen veranlassen. Für EL- und WSH-Beziehende gilt die Sonderregelung, so dass ihnen die durch den Bundesbeitrag gedeckte IPV ausbezahlt werden kann.

Zu Frage 5: Welche Massnahmen wären nötig, um eine Verzögerung der Auszahlung in Zukunft zu verhindern?

Auf Grund der geltenden Rechtsordnung sehen wir keine Möglichkeiten, wie in Zukunft bei einem budgetlosen Zustand eine Verzögerung der Auszahlung für Personen mit ordentlichem Anspruch verhindert werden könnte. Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, stellt sich jedoch das Problem bei EL-Beziehenden und bei WSH-Beziehenden nicht.